
Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen

Änderung vom 13. Mai 2013

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007¹ über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Art. 8a **Verbreitungspflicht**
(Art. 54 Abs. 1 bis RTVV)

¹ Verbreitet eine Fernmeldedienstanbieterin Programme über Leitungen digital, so muss sie alle Fernsehprogramme nach den Artikeln 59 und 60 RTVG digital anbieten.

² Durch die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen über Leitungen entsteht ihr keine Verbreitungspflicht.

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Mai 2013

¹ Verbreitet eine Fernmeldedienstanbieterin Programme über Leitungen analog, so muss sie, abweichend von Artikel 8a Absatz 2, bis 31. Dezember 2014 alle Fernsehprogramme nach den Artikeln 59 Absatz 1 und 60 Absatz 1 RTVG analog anbieten.

² Wurde die Verbreitungspflicht gemäss bisherigem Recht im Einzelfall rechtskräftig für eine bestimmte Dauer festgelegt, so geht dies der vorliegenden Verordnung vor.

³ Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn die Fernmeldedienstanbieterin:

- a. ein gleichwertiges digitales Angebot ohne Mehrkosten anbietet; und
- b. kostenlos ein Gerät abgibt, das die Darstellung digitaler Programmsignale auf dafür nicht eingerichteten Fernsehgeräten ermöglicht.

¹ SR 784.401.11

III

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

13. Mai 2013

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Denis Leuthard

